

T: +49-241-413 44 51-0
F: +49-241-413 44 51-20
M: info@notar-rudersdorf.de
W: www.notar-rudersdorf.de

Infoblatt

Adoptionsrecht

Die nachfolgende Übersicht soll Ihnen einige Grundinformationen zur sogenannten Annahme als Kind (Adoption) vermitteln. In Teil A. wird die Annahme Minderjähriger, in Teil B. die Annahme Volljähriger behandelt. Das Merkblatt kann und soll die Beratung und die Vorbereitung eines notariell zu beurkundenden Antrags auf Auspruch einer Annahme als Kind („Adoptionsantrag“) nicht ersetzen, aber erleichtern. Besondere Konstellationen, wie etwa bei der Annahme ausländischer Staatsbürger in Deutschland oder bei der Annahme ausländischer Kinder in deren Heimatland, können dabei nicht behandelt werden.

A. Die Adoption Minderjähriger

Diese Regelform wird im Gesetz ausführlich in §§ 1741 ff. BGB behandelt. Nachstehend sollen kurz die Voraussetzungen (Ziffer 1.), der Verfahrensweg (Ziffer 2.) und die Wirkungen einer solchen Adoption (Ziffer 3.) geschildert werden.

1. Voraussetzungen einer Minderjährigenadoption

a) Person der/s Annehmenden

Wer nicht verheiratet ist (also ledig, geschieden oder verwitwet ist), kann ein Kind nur allein annehmen.

Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinsam annehmen, es sei denn, es handelt sich um das Kind des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners (Stiefkindadoption).

Dem Kind des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist seit dem 1. Januar 2020 auch das Kind des nichtehelichen Lebensgefährten einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ gleichgestellt.

Eine verfestigte Lebensgemeinschaft ist gemäß § 1766a BGB gegeben, wenn die Beteiligten entweder seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammenleben oder wenn sie Eltern eines weiteren (gemeinsamen) Kindes sind.

Bei der Person der/s Annehmenden sind die folgenden Altersgrenzen zu beachten:

Nehmen Ehegatten gemeinsam ein Kind an, muss einer von ihnen das 24. Lebensjahr, der andere das 20. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Adoption durch einen Beteiligten allein muss dieser mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall der Annahme des Stiefkindes des Ehepartners muss die/der Annehmende das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Kinderlosigkeit, eine bestimmte Mindestehedauer oder ein Mindestaltersunterschied zwischen dem/der/den Annehmenden und dem/der Anzunehmenden werden vom Gesetz nicht verlangt. Sie bilden allerdings Kriterien für die Prioritätensetzung bei den staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen.

b) Person der/des Anzunehmenden

Das anzunehmende Kind muss mindestens acht Wochen alt sein, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass es zuvor eine angemessene Zeit bei den Adoptiveltern in Pflege gelebt hat (Probezeit i.S.d. § 1744 BGB).

Für die gerichtliche Entscheidung über den Ausspruch der Adoption steht das Wohl des Kindes gemäß § 1741 Abs. 1 BGB an erster Stelle. Es muss ferner erwartet werden können, dass zwischen dem/der/den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

2. Verfahrensweg; Einwilligungen

a)

Der Ausspruch der Annahme als Kind erfolgt durch das zuständige Amtsgericht (Familiengericht) auf einen notariell zu beurkundenden Antrag, der durch die annahmewillige(n) Person(en) nur persönlich (also nicht in Vollmacht) gestellt werden kann. Der Antrag kann bis zum gerichtlichen Adoptionsausspruch jederzeit persönlich zurückgenommen werden.

b)

Die Gebühren für die Vorbereitung und Beurkundung eines solchen Antrags bei Adoption Minderjähriger werden nicht nach den tatsächlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Beteiligten berechnet, sondern aus einem „symbolischen“ Geschäftswert von € 5.000,-, so dass sich die Kosten beim Notar im Ergebnis auf etwa € 100,- bis € 150,- (je nach Anzahl der noch erforderlichen Einwilligungen) belaufen. Gerichtskosten fallen nicht an.

b)

Das minderjährige Kind muss selbst als Anzunehmende/r in die Adoption einwilligen. Ab der Vollendung des **14. Lebensjahres** kann es diese Einwilligung nur selbst erteilen, benötigt jedoch hierzu **zusätzlich** die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (also der leiblichen Eltern, soweit sie noch die Personensorge haben, sonst des Vormunds, ggfs. des Jugendamts als Amtsvormund).

Sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Einwilligung unmittelbar durch die gesetzlichen Vertreter (Eltern/Vormund) zu erteilen.

Sollte ein Vormund die erforderliche Einwilligungserklärung im Namen des Kindes oder die Zustimmung zur Einwilligungserklärung des Kindes selbst ohne triftigen Grund verweigern, kann sie durch das Familiengericht ersetzt werden.

Die Einwilligung des Kindes und gegebenenfalls die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter kann bereits vor Stellung des Adoptionsantrags erteilt werden. Sie wird mit Zugang beim Familiengericht wirksam.

Das Kind selbst kann seine Einwilligung, auch wenn sie sich bereits beim Familiengericht befindet, bis zum Adoptionsausspruch notariell beurkundet widerrufen, nicht aber die gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligungs- oder Zustimmungserklärungen.

c)

Da durch die Minderjährigenadoption die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse der/s Anzunehmenden erlöschen (vgl. Ziffer 3.), müssen auch die leiblichen Eltern des Kindes persönlich in die Adoption einwilligen (eine Stellvertretung ist auch hier nicht möglich).

Die Einwilligung ist auch dann erforderlich, wenn ein Elternteil kein Sorgerecht innehat. Daher muss auch der Vater eines nichtehelichen Kindes, der kein Sorgerecht hat, in die Adoption einwilligen.

Die Einwilligung eines Elternteils ist von Gesetzes wegen nur dann entbehrlich, wenn der Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande ist oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Verweigert ein Elternteil oder verweigern beide Elternteile die Einwilligung, kann sie auf Antrag des Kindes durch das Familiengericht nur dann ersetzt werden, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. das Elternteil, das die Einwilligung verweigert, hat seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend verletzt oder durch sein bisheriges Verhalten gezeigt, dass ihm das Kind gleichgültig ist) und das Unterbleiben der Adoption beim Kind zu unverhältnismäßigen Nachteilen führen würde.

Liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor und wird die Einwilligung verweigert, kann die Adoption nicht ausgesprochen werden und die Volljährigkeit des anzunehmenden Kindes muss abgewartet werden, um dann eine Volljährigenadoption zu beantragen.

Die Einwilligung der Eltern kann frühestens erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.

Es ist nicht erforderlich, dass die leiblichen Eltern den/die Annehmende/n kennen. Bei der sogenannten „Inkognito-Adoption“ wird dies auch bewusst vermieden.

Das adoptierte Kind hat nach dem Gesetz ab Vollendung seines 16. Lebensjahres einen Anspruch auf Information über seine biologische Abstammung. Adoptierte können ab diesem Alter ohne Zustimmung ihrer Adoptiveltern Einsicht in das Geburtsregister nehmen und auf Antrag eine Abstammungsurkunde erhalten, aus der die Personalien der leiblichen Eltern ersichtlich sind.

d)

Im Rahmen des Adoptionsverfahrens sind regelmäßig bestimmte Unterlagen beizubringen:

- Abstammungsurkunden („Geburtsurkunden“, die Angaben zu den Eltern enthalten) des/r Annehmenden und des Kindes (diese sollten bereits dem Adoptionsantrag beigelegt werden),
- Heiratsurkunde des/r Annehmenden,
- Staatsangehörigkeitsnachweis des/r Annehmenden und des Kindes (regelmäßig durch Vorlage des Personalausweises bei der notariellen Beurkundung),
- polizeiliches Führungszeugnis des/r Annehmenden (auf Anforderung des Familiengerichts),
- hausärztliche Gesundheitszeugnisse des/r Annehmenden und des Kindes (auf Anforderung des Familiengerichts sind ggfs. amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen),
- Aufenthaltsbescheinigung des/der Annehmenden (entspricht einer erweiterten Meldebescheinigung mit Angaben zur Staatsangehörigkeit und zum Familienstand, erhältlich beim Einwohnermeldeamt)

Zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der Integrität des aufnehmenden Familienverbundes und der Wirkungen auf das Wohl des Kindes, findet häufig ein Besuch durch eine/n **Mitarbeiter/in des Jugendamtes** statt, die/der eine kurze gutachtliche Stellungnahme für das Gericht fertigt.

3. Wirkungen

Die Adoption wird durch Beschluss des Amtsgerichts (Familiengericht), in dessen Bezirk **der/die Annehmende/n** wohnen, ausgesprochen und den Beteiligten zugestellt. Das Kind erhält die Stellung eines (bei Adoption durch Ehegatten oder Adoption des Kindes des Ehegatten: gemeinsamen) ehelichen Kindes, so dass die **Verwandtschaftsverhältnisse** des Kindes zu seinen leiblichen Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen.

Es erlöschen damit auch die bisherigen Erbrechte und Unterhaltsansprüche sowie Unterhaltspflichten. Eine Ausnahme gilt nur für Sozialleistungen (Renten, Waisengeld), die als Ansprüche des Kindes bereits vor der Adoption entstanden sind (§ 1755 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Besonderheiten gelten, wenn die/der Annehmende/n mit dem Kind im 2. oder 3. Grad verwandt oder verschwägert sind; es erlöschen dann nur die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen leiblichen Eltern.

Bei der Adoption Minderjähriger wird in der Regel der Name der Adoptiveltern angenommen, um die neue Eltern-Kind-Beziehung zu dokumentieren.

Die rechtswirksam ausgesprochene Adoption kann i.d.R. nicht mehr angefochten und rückgängig gemacht werden. Die Antragstellung sollte daher in allen Konsequenzen genau überlegt werden.

Ein minderjähriges Kind kann nur **einmal** adoptiert werden (keine Mehrfachadoption). Bei Volljährigen ist hingegen eine Mehrfachadoption möglich.

B. Die Adoption Volljähriger

Nachstehend sollen kurz die Besonderheiten aufgezeigt werden, die in Abweichung vom Regelfall einer Adoption Minderjähriger (Teil A.) gelten, wenn eine volljährige Person als Kind angenommen werden soll.

1. Voraussetzungen

Nach den gesetzlichen Vorgaben soll eine Volljährigenadoption nur dann ausgesprochen werden, wenn zwischen der/dem/den Annehmenden und der/m Anzunehmenden bereits ein **Eltern-Kind-Verhältnis** entstanden ist. Dieses bereits bestehende Eltern-Kind-Verhältnis ist im Adoptionsantrag **ausführlich darzulegen**.

Die Volljährigenadoption darf gemäß § 1769 BGB nicht ausgesprochen werden, wenn überwiegende Interessen (z.B. von bereits vorhandenen Kindern der/des Annehmenden) **dem entgegenstehen**.

2. Verfahren, Zustimmungen

Der notariell zu beurkundende Antrag auf Ausspruch der Adoption muss von der/dem/den Annehmenden und der/m anzunehmenden Volljährigen **gemeinsam** gestellt werden.

Die beim Notar anfallenden Gebühren berechnen sich nach der Höhe des Vermögens der/s Annehmenden.

Da der/die Anzunehmende bereits volljährig ist, ist die Einwilligung oder Zustimmung seiner leiblichen Eltern oder bisherigen gesetzlichen Vertreter (Vormund etc.) nicht mehr erforderlich, allerdings die Einwilligung seines etwa bereits vorhandenen eigenen Ehegatten.

Hinsichtlich der Wirkungen ist zu differenzieren, ob die Beteiligten im notariellen Antrag eine sogenannte **„Volljährigenadoption mit starker Wirkung“** gewünscht haben (d.h. mit grundsätzlich den gleichen Wirkungen wie bei der **Minderjährigenadoption**, also insbesondere dem Erlöschen der bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse) oder nicht.

Gemäß § 1772 Abs. 1 BGB soll eine solche Volljährigenadoption mit starken Wirkungen nur ausgesprochen werden, wenn zuvor oder gleichzeitig ein minderjähriges Geschwisterkind des/der nunmehr Anzunehmenden bereits von denselben/derselben Person/en adoptiert wurde, wenn der/die Anzunehmende bereits als Minderjähriger in der Familie der/des Annehmenden aufgenommen wurde oder wenn der/die Annehmende das Kind seines/ihres Ehegatten annimmt.

Folgt das Gericht dem Antrag, die Adoption mit den starken Wirkungen nach Minderjährigenrecht auszusprechen, gelten die vorstehenden Ausführungen zu Teil A. Ziffer 3. entsprechend.

In allen anderen Fällen (sog. „**Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen**“) bleiben die Verwandtschaftsverhältnisse der/s Angenommenen zu seinen bisherigen leiblichen Verwandten bestehen.

Eine Verwandtschaft wird nur dann zwischen der/m Anzunehmenden und deren/dessen Abkömmlingen, einerseits, und der/dem/den Annehmenden begründet (nicht jedoch zu den sonstigen Verwandten der/des/den Annehmenden).

Durch das Bestehenbleiben der bisherigen verwandtschaftlichen Verhältnisse treten die neuen Erb- und Unterhaltsrechte zu der/dem/den Annehmenden neben die diesbezüglich bereits bestehenden Erb- und Unterhaltsrechte. Die Unterhaltungspflicht der Adoptiveltern ist im Verhältnis zu den leiblichen Eltern allerdings vorrangig.

Ob die Volljährigenadoption mit schwachen oder mit starken Wirkungen ausgesprochen wird, hat erbschaftsteuerlich und schenkungsteuerlich im Verhältnis zwischen dem/der/den Annehmende/n und dem/der Anzunehmenden keinerlei unterschiedliche Wirkungen.

Seit dem 1. Mai 2025 haben adoptierte Volljährige die Wahl, ob sie ihren alten Familiennamen behalten, den Familiennamen des/der Anzunehmenden annehmen oder einen Doppelnamen bilden.

Für ergänzende Rückfragen stehen meine Mitarbeitenden und ich gerne – auch telefonisch – zur Verfügung.

Ihr Notar **Martin Rudersdorf**